



Bern, 19. November 1986

### 5 0 2 7 Naturschutzgebiet Lobsigensee, Gemeinde Seedorf

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Der auf 514 m ü.M. in der Terrainmulde zwischen Lobsigen und Seedorf gelegene Lobsigensee wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

#### II. Schutzziel

2. a) Erhaltung des Sees als eiszeitliches Relikt zur Dokumentation der Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt.  
b) Erhaltung des Sees mit den ausgedehnten Schwimmblattgesellschaften, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Grundbuchgeometer U. Henauer vom 17. Dezember 1985 datierten Plan 1 : 1'000 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Seedorf Nr. 1067.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
  - f) das Verlassen des markierten Weges;
  - g) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Schwimmblattvegetation, Röhricht, Ried, Ufergehölz);
  - h) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffe);

- i) das Baden;
  - k) das Schlittschuhlaufen;
  - l) das Reiten;
  - m) das Anpflanzen nicht standortgerechter Arten;
  - n) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
  - o) das Anzünden von Feuern;
  - p) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - q) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
  - r) das Ausreuten von Gehölzen;
  - s) das Laufenlassen von Hunden. Sie sind an der Leine zu führen;
  - t) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
5. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen: Allgemeines Fahrverbot (landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet) und Reitverbot auf dem Geh- und Fahrweg.
6. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung des bestehenden Fischerhäuschens;
  - b) der Rückschnitt der Gehölze nach naturschützerischen Gesichtspunkten sowie Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzung.
7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zuständig.
- V. Verschiedene Bestimmungen
8. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.31, Lobsigensee" auf dem unter Ziffer 3 hievore genannten Grundbuchblatt anzumerken.
13. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

14. Durch diesen Schutzbeschluss wird RRB Nr. 4871 vom 19. August 1955 aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

*Napf*